

Das Strasseninspektorat des Kantons Schwyz, dem nach § 41 der Verordnung über das Strassenwesen vom 27. April 1849 (REICHLIN, Schwyzer Rechtsbuch, Nr. 291 S. 1234) die Beaufsichtigung und Leitung des Strassenwesens unterstellt sind, erlässt alljährlich anfangs November ein Zirkular an die Strassenwärter, worin diese angewiesen werden, der Unfallbekämpfung durch rechtzeitiges Sanden alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Ausgaben des Kantons Schwyz im Strassenwesen für ordentlichen und ausserordentlichen Unterhalt sowie Strassenbau (samt Verzinsung und Verwaltungskosten) beliefen sich in den Jahren 1935-1948 auf mehr als 12 Millionen Franken. Hievon entfiel gut die Hälfte auf den Strassenausbau, der Rest auf Unterhalt. Die Aufwendungen für Sanden und Schneebruch allein betragen während des erwähnten Zeitraumes rund Fr. 424,000, wovon auf den II. Strassenkreis, zu dem die Unfallstelle gehört, Fr. 327,000.— entfielen. Im November 1948 wurden im II. Kreis für Schneebruch und Sanden rund Fr. 200.— ausgegeben, im Dezember dagegen rund Fr. 5700.—. Im II. Kreis beschäftigt der Kanton bei einem Strassennetz von 68,6 km 18 Mann Strassenpersonal, so dass ein Mann im Durchschnitt 3,8 km Strasse zu betreuen hat (regierungsärztliche Rechenschaftsberichte 1947 und 1948, S. 138 bzw. 59). Ausserdem hat der Kanton Schwyz Abkommen getroffen mit Lastwagen- und Kiesgrubenbesitzern, welche bei allgemeiner Vereisung auf Aufgebot durch die Strassenwärter hin mit der Sandstreumaschine sanden, während bei bloss örtlicher Vereisung das Sanden durch die Strassenwärter von Hand geschieht (Zeugenaussagen Stählin, Lastwagenbesitzer, Minder, Kiesgrubenbesitzer, Strassenwärter Schnyder und Strasseninspektor Leuzinger).

Durch die geschilderte Regelung und mit den erwähnten Ausgaben kommt der beklagte Kanton, allgemein gesprochen, seinen Pflichten hinsichtlich des Strassenunterhalts unzweifelhaft nach. Namentlich erscheinen auch die im Rahmen des gesamten Unterhalts und der Vorsorge erlas-

senen Anordnungen über das Sanden zweckmässig und vernünftig. Es erübrigt sich daher eine Untersuchung der Frage, welches Mindestmass an derartigen Anordnungen dem Gemeinwesen zugemutet werden darf.

29. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. März 1952 i. S. Associazion de producents de latgiras Mustér gegen Bigliel.

Art. 916 OR.

Grundsätzliches zur Entlastung der Verwaltung im Genossenschaftsrecht; Bedeutung der Rechnungsabnahme ohne ausdrückliche Entlastungserklärung; Tragweite eines Entlastungsbeschlusses.

Art. 916 CO.

Principes relatifs à la décharge de l'administration dans les sociétés coopératives; portée de l'acceptation des comptes, sans déclaration formelle de décharge; étendue d'une décision de décharge.

Art. 916 CO.

Principi sul discarico all'amministrazione nelle società cooperative; significato dell'approvazione dei conti senza dichiarazione formale di scarico; portata d'una decisione di discarico.

Die Entlastung der Verwaltung richtet sich im Genossenschaftsrecht, abgesehen von ihm eigenen Besonderheiten, nach den nämlichen Grundsätzen wie im Aktienrecht. Vorliegend ist die Décharge nicht ausdrücklich erteilt worden. Sie sei aber, findet das Kantonsgericht mit Hinweis auf Literatur und Rechtsprechung, bei vorbehaltloser Genehmigung der Jahresrechnung im Zweifel zu vermuten. Indessen wurde mit dem zitierten BGE 34 II 502 eine solche allgemeingültige Vermutung nicht aufgestellt. Vielmehr war dort die Entlastung erklärt (vgl. a.a.O. S. 500) und streitig gewesen, ob damit eine reglementswidrige Kreditbewilligung genehmigt worden sei. Dagegen sagt BGE 14 S. 704, dass « in der Regel » die vorbehaltlose Genehmigung von Geschäftsbericht und Rechnung durch die Generalversammlung die Genehmigung der Geschäftsführung der Verwaltungsorgane einschliesse, jedoch mit der wesentlichen Einschränkung: « insoweit als dieselbe

aus den der Generalversammlung gemachten Vorlagen ersichtlich ist ».

Rechnungsabnahme und Entlastung sind, ungeachtet ihres inneren Zusammenhanges, zwei verschiedene Dinge. Die Genehmigung von Jahresrechnung und Bilanz hindert nicht eine Verweigerung der Entlastung, den Aufschub des Beschlusses darüber oder den Vorbehalt von Schadenersatzansprüchen. Der Entlastungsbeschluss ist (einseitiges) Rechtsgeschäft, als solches der Beschränkung, der Bedingung und allgemein der Auslegung fähig. Eine Frage der Auslegung ist es auch, ob ein Beschluss über Rechnungsabnahme zugleich die Entlastung mit sich bringe (vgl. z. B. PARISIUS-CRÜGER, Genossenschaftsgesetz, 12. Aufl., zu § 48 Anm. 5). Dabei ist zu bedenken, dass der Rechnungsgenehmigung in der Genossenschaft eine weniger gewichtige Bedeutung zukommen muss als in der kapitalistisch aufgezogenen Aktiengesellschaft; das schon mit Rücksicht auf die oft geringe geschäftliche Erfahrung der Mitglieder namentlich kleiner Genossenschaften, die nur auf Selbsthilfe ausgehen und keinen Gewinn suchen.

Ist ein Entlastungsbeschluss — ausdrücklich oder in Form der Rechnungsgenehmigung — gefasst, so unterliegt er im Genossenschafts- wie im Aktienrecht nicht bloss der Anfechtung wegen Irrtums (BGE 65 II 14 ff.) und wegen absichtlicher Täuschung, sondern er trägt überhaupt nicht weiter, als der Generalversammlung ersichtlich war. Die Déchargeerteilung deckt die aus den unterbreiteten Vorlagen erkennbare Geschäftsführung der Verwaltungsorgane, nicht Geschehnisse, welche der Generalversammlung nicht zur Kenntnis gebracht sind. In derartigen Belangen bleiben Verantwortlichkeit und Schadenersatzansprüche gemäss Art. 916 OR trotz gewährter Entlastung bestehen (vgl. BGE 14 S. 704, 65 II 10 und 12; ferner für das deutsche Recht die bei PARISIUS-CRÜGER a.a.O. in Anm. 8 zu § 34 angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichtes, sowie MEYER, Genossenschaftsgesetz, Bd. 11 der Beck'schen Kurz-Kommentare, zu § 34 N. 5).

30. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 29. Januar 1952 i. S. Rosengarten gegen S.A. des Verreries de Scailmont.

Art. 1043 Abs. 1 OR.

Der ausserhalb des Wechsels vereinbarte *Protesterlass* hat keine wechsellässigen Wirkungen, ist aber gültig als vertragliche Abrede zwischen den Parteien.

Art. 83 Abs. 2 SchKG.

Identität der Forderung vorausgesetzt, darf der Gläubiger seinen Anspruch im *Aberkennungsprozess* anders begründen und auf eine andere Schuldurkunde stützen als im *Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahren*.

Art. 1043 al. 1 CO.

La clause « sans protêt » qui n'est pas inscrite sur le titre n'a pas d'effet cambiaire, mais est valable comme convention entre les parties.

Art. 83 al. 3 LP.

A condition qu'il s'agisse de la même créance, le créancier peut, dans le procès en libération de dette, justifier son droit autrement et se fonder sur un autre titre de créance que dans la procédure de poursuite et de mainlevée.

Art. 1043 cp. 1 CO.

La clausola « senza protesto » che non è iscritta sul titolo non produce effetto cambiario, ma è valida come convenzione tra le parti.

Art. 83, cp. 3 LEF.

Purchè si tratti dello stesso credito, il creditore può giustificare, nella causa di disconoscimento di debito, il suo diritto in altro modo e fondarsi su un titolo di credito diverso da quello invocato nella procedura di esecuzione e di rigetto dell'opposizione.

In der Zeit von Ende September bis Ende Dezember 1948 lieferte die S.A. des Verreries de Scailmont der Rosengarten A.G. Glaswaren im Gesamtbetrage von bFr. 1,354,433.95. Die hiefür ausgestellten Rechnungen blieben vorerst unbeglichen. Erst am 29. April 1949 stellte der die Rosengarten A.G. beherrschende A. Rosengarten persönlich drei Anweisungen auf die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich aus, über Fr. 44,000.— mit Verfall am 31. Mai 1949, Fr. 44,000.— mit Verfall am 30. Juni 1949 und Fr. 45,000.— mit Verfall am 31. Juli 1949. Sie wurden indessen von der Bank nicht eingelöst. Die Gläubigerin liess die erste und die zweite Anweisung formgerecht protestieren, nicht aber die dritte. Am 29. Juni